Einrichtung der Dienstaltersliften.

Die Dienftaltersliften bes Ralenbers enthalten bie Direftoren, Profesioren, Oberlehrer, anftellungsfabigen Randidaten, Brobanden und Geminarmitglieber ber boberen Lebranftalten (einichl. ber anerkannten öffentlichen höheren Maddenschulen) Preugens. Die Angaben beziehen fich auf ben Stand vom 1. Mai 1914; eine Ausnahme machen bie im Gommer 1914 erfolgten Ernennungen gum Professor, Die noch mit beriidfichtigt find.

Die Liften gerfallen in zwei getrennte Abschnitte.

3m I. Abichnitt (S. 1-325), ber im wesentlichen auf bem für die Zwede des Ralenders mit bantenswerter Bereitwilligfeit von bem Minifterinm fur bie Unterrichtsangelegenbeiten gur Berfügung gestellten Material beruht1), find die einzelnen Rategorien burch die gange Monarchie bin geordnet. Die Grundfate fur Die Anordnung find die folgenden:

A. Bon ben Direktoren find bie ber Bollanftalten nach bem Termin bes Untritts ihrer Stellung als Direttor einer Bollanftalt geordnet. Stimmt biefer Termin bei zwei oder mehreren fiberein, fo find gunadft biejenigen aufgeführt, die guvor eine Richtwollauftalt leiteten; biefe fowie bie Direttoren ber Richtvollanstalten find geordnet nach bem Termin bes Antritts einer folden Stellung. Weiter entscheidet bas Dienstalter als Ober- (friiher ordentlicher) Lehrer über die Reihenfolge.

B. Bon ben Profefforen (mit bem Range ber Rate vierter Rlaffe) find bie bor bem Jahre 1905 ernannten in erster Reibe nach bem Oberlehrerdienstalter2), b. h. bem Beitpunkte bes befinitiven Eintritts in eine Oberlehrer- (fruber ordentliche Lebrer-) Stelle geordnet; ffimmt biefes bei zwei oder mehreren fiberein, jo enticheidet die frühere Erlangung der Anftellungsfähigfeit, bemnachft ber Beitpuntt des Bestehens der gur Anftellung befähigenden Brufung und weiterbin bas Lebensalter über die Reibenfolge.

Dagegen find die feit bem Jahre 1905 ernannten Professoren (mit bem Range ber Rate vierter Rlaffe) nach ihrer Anciennität (vgl. darüber unten unter C) geordnet.

Bemerkungen: 1. Mis Zeitpunkt bes Gintritts in eine Direftoren- ober Oberlehrerftelle gilt berjenige Tag, von welchem ab zum erstenmal die Behaltstompetengen ber betreffenden Stelle an einer öffentlichen boberen Lebranstalt in Preußen oder einem von Preußen erworbenen Landesteile tatfächlich bezogen worden find3).

- 2. Maggebend ift bie fefte Anftellung an einer höheren Lehranstalt Gymnafium, Realgymnafium, Dberrealicule, Progymnafium, Realprogymnafium, Realicule (frifter höbere Burgericule), alfo nicht Rabettenanftalt, Landwirtschaft-, Madden-, Rettoraticule, - in Prengen, soweit nicht in Gingelfällen besondere Festsetzungen vom herrn Minister getroffen worden find.
- 3. Bei ausgeschiedenen und dann wieder angestellten Lehrern ift bas Datum ber zweiten Anfiellung maßgebend, sofern nicht andere Festsehungen in Gingelfällen vom Berrn Minister getroffen worden find.
- 4. Wird eine Rettorat-, Stadt- u. f. w. Schule bobere Lehranfialt, jo gablt bas Anftellungebienftalter ber übernommenen Lehrer von bem Datum ber Unerfennung.
- C. Die Oberlehrer (einschlieflich ber Professoren ohne ben Rang ber Rate vierter Rlaffe) find auf Grund ber Berfügungen vom 14. Dezember 1903 und vom 12. August 19044) in erster Reihe nach ihrer Unciennitat geordnet. Diefe fimmt in ben meiften Fallen mit bem Beitpuntte ber Unftellungsfahigfeit5) überein; etwaige Abweichungen bavon beruhen auf folgenden Befimmungen:
 - a. In Abzug tommen bie Beiten, mahrend beren ein anftellungsfähiger Randibat einen Beruf ergriffen oder eine Beschäftigung angenommen hat, welche als eine Ausübung des Lehrberufes oder wenigstens als eine Borbereitung auf benfelben nicht angesehen werden fonnen. Als eine folde in Abgug gu bringende Beschäftigung gilt übrigens nicht ber nach erlangter Anftellungsfähigfeit geleiftete Militärdienft.

Bei einer Angahl alterer Professoren is dassenige Datum maßgebend gewesen, welches sür ihre Ernennung zum Professor dern Winister i. 2st. zugermde gelegt worden ist.

Bentralbl. 1904 S. 200 und S. 554; s. diesen Kalender II. Jahrgang 1904 S. XX s.

Sieser ist, je nachdem das mit der Zuerkennung der Ansiellungssädigkeit abischließende Brodejahr Oftern oder Michaelis begonnen ist, der I. April doer I. Oktober und sit die jezigen, welche vor dem Inkrastreten der Ordnung der praktischen Ausbildung der Kandidaten vom 15. März 1890 ihr Prodesiahr beendet haden, der Zeitpunkt der Bollendung desselben bezw. das Datum einer etwa nachher bestandenen Ergänzungsprüfung. Ist ein Kandidat von der Ableistung der zweigärigen praktischen Ausbildung ganz oder teilweise entbunden geweien (§ 19 der Ordnung vom 15. März 1890), so wird das Datum seiner Anstellungsfähigkeit nach verleichen der Oberlehrer der übernahme in den preußischen der Oberlehrer der übernahme in den preußischen Schliebisch der Michaelungsfähigkeit dann nicht früher datiert, als sie nach den Bestimmungen des anderen Bundesstantes, und auch nicht früher. als sie nach Maßgabe der preußischen Bestimmungen des anderen Bundesstantes, und auch nicht früher. als sie nach Maßgabe der preußischen Bestimmungen datte erworben werden können.

¹⁾ Nur die Angaben über die Art der Beschäftigung und die Höhe der Nemuneration der wissenschaftlichen Sitsslehrer beruhen ebenso wie die Bemerkungen über beworstehende Beränderungen zum Teil auf privaten Nitteilungen. 3) in den Liken IB n. C furz als "Visheriges Dienstater" bezeichnet. 3) Bei einer Anzahl alterer Brosessionen ist dassenige Datum maßgebend gewesen, welches für ihre Ernennung zum Pro-